

Satzung

für Forstbetriebsgemeinschaften

§ 1 Rechtsverhältnisse

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen:
“FBG Brauna - Waldschutz- und Nutzergemeinschaft“
2. Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft : **Schwosdorfer Str. 3b,
01920 Schönteichen OT Brauna**
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB durch die zuständige Forstbehörde ein rechtsfähiger Verein.
4. Die Forstbetriebsgemeinschaft kann die Mitgliedschaft in forstwirtschaftlichen Fachverbänden erwerben.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe der Forstbetriebsgemeinschaft

1. Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft, im folgenden kurz “FBG“ genannt, sind die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der Waldflächen der Mitglieder durch:
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben,
 - b) Beratung der Mitglieder,
 - c) gemeinschaftlicher Absatz forstlicher Erzeugnisse,
 - d) Koordinierung des Arbeitskräfteeinsatzes für Holzeinschlag, für Forstkulturen, Bestandespflege und sonstige forstliche Arbeiten.
 - e) gemeinsame Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung,
 - f) Antragstellung und Abrechnung von forstlichen Fördermitteln für die FBG und ihre Mitglieder,
 - g) Aus- und Fortbildung der Mitglieder,
 - h) Unterstützung bei der Neubegründung von Wald.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Besitzer von Waldgrundstücken oder Erst-aufforstungsgrundstücken auf den Gemarkungen der Gemeinden:
Schönteichen, Reichenau, Bischheim-Häslich, Neukirch, Lückersdorf-Gelenau,
Kamenz, Elstra
und angrenzende Gemeinden werden. Das Bewirtschaftungsrecht des Waldbesitzers wird durch die Mitgliedschaft in der FBG nicht berührt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod, durch schriftliche Kündigung frühestens zum Ende des 3. vollen Geschäftsjahres seiner Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.
5. Als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können frühere Eigentümer von Wald oder Waldfreunde und Förderer vom Vorstand zugelassen werden.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

1. Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes.
2. Das Verzeichnis wird unter der Verantwortung des Vorstandes geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen des Vereins im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Zwecke des Vereins zu fördern,
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - c) das zur Veräußerung bestimmte Holz durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen. (ein eigenhändiger Verkauf ist in Abstimmung mit dem Geschäftsführer möglich)
3. Mitglieder können nach Androhung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Verein eingegangenen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung schuldhaft nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 6 Organe der Gemeinschaft, Ausschuß

1. Organe der Gemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung; sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder,
 - b) der Vorstand; er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern, dem Kämmerer, dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern. Der Vorsitzende allein oder ein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

2. Schriftführer und Kämmerer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Sie findet jährlich, nach Möglichkeit im Winterhalbjahr, statt.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 20% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu wachen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils zwei Dritteln Stimmenmehrheit. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied 1 Stimme ab 20 ha beitragspflichtigen Wald 2 Stimmen bzw. ab 100 ha Fläche 3 Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - b) Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter und der Vertrauensmänner auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Einfache Mehrheit der Stimmen genügt.
 - c) Genehmigung des Haushaltplanes sowie Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei vor Beginn des Rechnungsjahres von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.
 - d) Beschlussfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführenden forstlichen Maßnahmen durch die betreffenden Mitglieder.
 - e) Beschlussfassung über gemeinsame Holzverkaufsregeln mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
 - f) Überwachung der Inanspruchnahme staatlicher Förderung im weiteren Sinne.
 - g) Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge nach § 11,
 - h) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - i) Richtlinie für die laufende Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - j) Erwerb der Mitgliedschaft in Berufs- oder Interessenverbänden: Die Einzelmitgliedschaft eines Mitgliedes der FBG in nicht konkurrierenden Verbänden ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist außer im Falle der Satzungsänderung (§7 Abs.3 Bst. a) beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder vertreten sind. Muss wegen Beschlussunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit (§ 7 Abs. 3.a.e.f und § 12) vorschreibt. Stimmenenthaltungen zählen nicht. Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen können erstattet werden. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im Innenverhältnis gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Tätigen der Geschäfte (z. B. Material- und Maschinenkauf) im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder oder des Vereines,
 - f) Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - g) Erstattung des Jahresberichtes.
3. Der Vorstand kann die Vertrauensmänner, Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Vorstand beruft eine geeignete Person zum Geschäftsführer, die nicht Mitglied des Vereines sein muss. Der Geschäftsführer ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Der Geschäftsführer handelt nach Weisungen des Vorstandes und wickelt die laufenden Vereinsgeschäfte zur Durchführung der satzungsmäßigen und von der Mitgliederversammlung durch Richtlinien festgelegten Aufgaben ab.
3. Wenn der Geschäftsführer nicht forstlich ausgebildet ist, ist ein solcher zur Abwicklung forstfachlicher Aufgaben beizuziehen.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsführer neben der Vergütung des Aufwandes für seine Tätigkeit ein angemessenes Geschäftsführerentgelt erhält.

§ 10 Aufwendungen des Vorstandes und des Geschäftsführers

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der Aufwendungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitglieds- und Kostenbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge (siehe Anlage). Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von einzelnen Mitgliedern erhoben werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit beschließen.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös flächenanteilig an die Mitglieder ausgezahlt. Die auf den Kontenblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden diesen überwiesen.

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.04.1997 in Brauna beschlossen und in Kraft gesetzt.

Anlagen

- 1 Mitgliederverzeichnis
- 1 Niederschrift
- 1 Teilnehmerliste

Gründungsmitglieder

- 7 Unterschriften
(Vor- und Nachnamen)

The image shows two columns of handwritten signatures. The left column contains five signatures, with the first one being 'Hind ...'. The right column contains five signatures, with the first one being 'H. ...'. The signatures are written in cursive and are somewhat difficult to read.